

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 152 a

Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Ernährung, Land-
und Forstwirtschaft
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 21. Juli 1990

zum

Antrag des Ministerrates der DDR
vom 19. Juli 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz
über die Übertragung des Eigentums und die
Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich
genutzter Grundstücke an Genossenschaften,
Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger

Dr. Hans Watzek
Vorsitzender

Gesetz

über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger

vom

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes den Verkauf, die Verpachtung und anderweitige Verwertung (nachfolgend Verwertung genannt) von volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen (Grundstücke), die sich im Besitz von Genossenschaften oder Einzelpersonen befinden. Den Genossenschaften gleichgestellt sind die durch sie gegründeten Unternehmen.

(2) Dieses Gesetz regelt auch die Verwertung von sonstigem volkseigenem Vermögen in der Land- und Forstwirtschaft. Das sind insbesondere:

- a) land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienende bebaute Grundstücke sowie rechtlich selbständige Gebäude im Besitz von Genossenschaften und Einzelpersonen;
- b) Rückgabeflächen des Bergbaus, soweit sie zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen sind;
- c) Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienende bebaute Grundstücke oder rechtlich selbständige Gebäude und anderes Vermögen, die durch Strukturveränderungen aus dem Besitz von volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft herausgelöst werden.

§ 2

(1) Von den Regelungen dieses Gesetzes sind Grundstücke und sonstiges Vermögen ausgenommen, die Eigentum der Republik, der Länder

und Kommunen oder von Kapitalgesellschaften in der Land- und Forstwirtschaft sind oder werden.

(2) Von der Verwertung sind weiterhin ausgenommen:

- a) Grundstücke und sonstiges Vermögen, die mit der Trennung der Pflanzen- und Tierproduktion von VEG an Genossenschaften übergeben wurden und deren Rückführung zur Schaffung von Gütern notwendig ist;
- b) Grundstücke, die benötigt werden, um durch Tausch die Rechte von Mitgliedern von Genossenschaften und anderen Eigentümern zu gewährleisten, deren Grundstücke in Ausübung des Nutzungsrechts der Genossenschaften und Betriebe Dritten zur Bebauung oder zu anderen grundsätzlich auf Dauer gerichteten Bewirtschaftungsarten übergeben wurden.

§ 3

Die Erfassung und Verwertung der Grundstücke und des sonstigen Vermögens gemäß § 1 (nachfolgend Grundstücke genannt) erfolgt durch die Treuhand Land- und Forstwirtschaft (nachfolgend Treuhand).

§ 4

(1) Grundstücke können durch die Treuhand an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger verpachtet oder verkauft werden oder anderweitig verwertet werden.

(2) Grundstücke können durch die Treuhand nur verkauft werden, wenn ihr Status als Volkseigentum zweifelsfrei feststeht, insbesondere ehemalige Bodenreformgrundstücke, die als staatliches Eigentum registriert wurden.

(3) Bis zur Gründung der Treuhand wird der Verkauf durch die Landratsämter bzw. Kreisverwaltungen oder Verwaltungen kreisfreier Städte auf der Grundlage von Vorverträgen organisiert. Die Kaufverträge hierzu werden noch 1990 durch die Treuhand abgeschlossen. Die Bezahlung erfolgt zum Vertragsabschluß mit der Treuhand.

(4) Für Nutzungsartenänderungen, den Grundstückserwerb und die Nutzung für gewerbliche Zwecke gelten die speziellen Rechtsvorschriften.

(5) Für die Verpachtung gelten die §§ 581 bis 597 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung des landwirtschaftlichen Pachtrechts vom 8. November 1985 (BGBI. I, S. 2065/ Sonderdruck des GBl. Nr. 1452) in Kraft gesetzt durch § 52 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.

§ 5

(1) Genossenschaften, Genossenschaftsmitgliedern und anderen Bürgern steht an den von ihnen genutzten Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu, wenn sie auf dem Grundstück Gebäude oder Anlagen errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen haben und kraft Gesetzes daran selbständige Eigentumsrechte erworben haben.

(2) Das Vorkaufsrecht gemäß Abs. 1 hat Vorrang vor allen anderen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten. Wird ein Vorkaufsrecht gemäß Abs. 1 ausgeübt, erlöschen alle anderen gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechte an diesen Grundstücken.

(3) Bisherigen Nutzern von Grundstücken, die nicht von ihrem Vorkaufsrecht gemäß Abs. 1 Gebrauch machen, ist von der Treuhand der Zeitwert an Gebäuden, Anlagen und Anpflanzungen zu erstatten, soweit sie bei der Festsetzung des Kaufpreises Berücksichtigung

finden konnten. Das gilt auch für weitere vom bisherigen Nutzer nachgewiesene Wertverbesserungen, die über die angemessene Nutzung hinausgehen.

(4) Bisherige Nutzer von Grundstücken, denen diese Grundstücke entsprechend den Rechtsvorschriften zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile übertragen wurden, sind durch Beteiligung am Verkaufserlös, höchstens jedoch bis zur Höhe des zum Zeitpunkt der Übertragung gültigen Bodenpreises abzufinden.

§ 6

(1) Für den Erwerb eines Grundstücks ist ein vorläufiger Preis entsprechend den zur Zeit geltenden Preisbestimmungen zu vereinbaren.

(2) Die Treuhand ist zur Sicherung eines gestundeten Kaufpreises berechtigt, vom Erwerber die Bestellung einer Hypothek auf dem erworbenen Grundstück zu verlangen.

§ 7

(1) Nach einer zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Übergangsfrist ist der endgültige Kaufpreis zu vereinbaren.

(2) Der Eigentümer hat das Recht, zum gemäß Abs. 1 vereinbarten Termin vom Vertrag zurückzutreten und von der Treuhand die Erstattung des bereits gezahlten Kaufpreises zu verlangen. Er kann auch die Stundung des noch zu entrichtenden Kaufpreises verlangen und ist dann verpflichtet, zur Sicherung des noch zu entrichtenden Kaufpreises eine Hypothek auf dem erworbenen Grundstück eintragen zu lassen.

§ 8

Über die Verwendung der Erlöse entscheidet die Treuhand entsprechend dem Treuhandgesetz und entsprechend ihrer Satzung. Die Erlöse sind vorrangig im Einvernehmen mit den Regierungen der Länder für spezifische Maßnahmen zur Sanierung und Strukturanpassung der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Entwicklung ländlicher Räume und für die Gewährung von Krediten an die Land- und Forstwirtschaft, einschließlich spezieller Förderungs- und Anpassungsprogramme der Länder, zu nutzen.

§ 9

(1) Zum Verkauf oder zur Verpachtung stehende Flächen sind auszu-schreiben.

(2) Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger können den Erwerb oder die Pacht der Grundstücke bei der zuständigen Vertretung der Treuhand beantragen.

§ 10

Über den Verkauf eines Grundstückes ist zwischen der Treuhand und dem Erwerber ein Kaufvertrag abzuschließen. Für den Inhalt, den Abschluß und die Genehmigung des Vertrages sowie für den Eigentumsübergang sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 11

Geschäfte und Handlungen, die der Durchführung dieses Gesetzes dienen, sind frei von Steuern und Abgaben.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Beschlußfassung in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister-
rat.